



ALS BESTANDTEIL DER ORTSLAGENSATZUNG - WALDENRATH/STRAETEN/ SCHEIFENDAHL/PÜTT/ERPEN

- LEGENDE:**
- RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLÄNE
 - ORTSLAGE

FESTSETZUNG GEM § 9 ABS 1 NR 25 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 34 ABS 4 SATZ3 UND 4 BAUGB UND § 3 DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FESTSETZUNG NACH § 9 ABS. 1 NR. 25

(1) Für die einzelnen gekennzeichneten Bereiche wird festgesetzt:

- Bereich (1):** Bepflanzung der westlichen, südlichen und östlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2; an diesem Standort sind die Arten Traubeneiche, Sandbirke, Espe und Stechpalme nicht zu verwenden. Stattdessen sollen als Bäume die Arten Stieleiche und Vogelkirsche und als Sträucher die Arten Feldahorn, Roter Hartriegel, Wasserschneeball und Pfaffenhütchen zusätzlich gepflanzt werden.
- Bereich (2):** Bepflanzung der westlichen, südlichen und östlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (3):** Bepflanzung der westlichen und nördlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (4):** Bepflanzung der östlichen Grenze zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (5):** Bepflanzung der nördlichen Grenze zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (6):** Bepflanzung der westlichen, südlichen und östlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (7):** Bepflanzung der westlichen und nördlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (8):** Bepflanzung der südlichen, östlichen und nördlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (9):** Bepflanzung der östlichen, südlichen und nördlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (10):** Bepflanzung der südlichen und westlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2.
- Bereich (11):** Bepflanzung der westlichen, südlichen und östlichen Grenzen zum Außenbereich gemäß Abs. 2. An diesem Standort sind die Arten Hainbuche, Weißdorn, Hasel und Hundrose nicht zu verwenden.

(2) Folgende Bepflanzungstypen sind in den in Abs. 1 genannten Bereichen zulässig, soweit bereits vorhandene Laubgehölze zu erhalten und zum jeweiligen Bepflanzungstyp zu ergänzen sind:

Nr. 1: Schnitthecke aus Rotbuche, Hainbuche und / oder Eingriffeliger Weißdorn, 3 Stück / 1fd. m, mindestens 0,70 m hoch; dazu im Abstand von 8 - 10 m Obsthochstamm-bäume oder im Abstand von ca. 15 m Hochstämme der Arten Walnuß und Vogelkirsche.

Nr. 2: Gehölzstreifen, mindestens zweireihig, aus Sträuchern der folgenden Arten: Salweide, Faulbaum, Hasel, Eingriffeliger Weißdorn, Hundrose und Stechpalme. Die Mindestgröße der Gehölze beträgt 0,70 m. Die Gehölze sind im Abstand von 1 m und zur Nachbarreihe auf Lücke zu pflanzen. Im Abstand von 15 m ist anstelle einer Strauchart eine der folgenden Baumarten als leichter Heister zu pflanzen: Buche, Hainbuche, Traubeneiche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe.

(3) Die Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

VERFAHRENSDATEN :

DER AUFSTELLUNGS- U. ENTWURFSBESCHLUSS ZUM ERLAS DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG GEMÄß § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BAUGB WURDE VOM RAT DER STADT HEINSBERG AM 07.07.1993 GEFASST.

DER ENTWURF DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG NACH VORHERIGER ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG ANLOG § 3 ABS. 2 BAUGB AM 28.08.1993 IN DER ZEIT VOM 07.09.1993 BIS 06.10.1993 ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEINSBERG, DEN 03.04.1995

[Signature]
(KNOLL)
BÜRGERMEISTER

HEINSBERG, DEN 03.04.1995

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
[Signature]
(KNARREN)
TECHN. BEGEORDNETER

DER GEÄNDERTE ENTWURF DER ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG HAT ERNEUT MIT BEGRÜNDUNG NACH VORHERIGER ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG ANLOG § 3 ABS. 2 BAUGB AM 22.10.1994 IN DER ZEIT VOM 02.11.1994 BIS 02.12.1994 ZU JEDERMANN'S EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEINSBERG, DEN 03.04.1995

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
[Signature]
(KNARREN)
TECHN. BEGEORDNETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT ANLOG § 3 ABS. 2 SATZ 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 29.03.1995 ÜBER DIE VORGERECHTEN ANREGUNGEN UND VORTRÄGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER BÜRGER BERATEN UND BESCHLOSSEN.

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.03.1995 GEMÄß § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BAUGB DIE ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNGEN NEBST BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN

(KNOLL)
BÜRGERMEISTER

HEINSBERG, DEN 03.04.1995

[Signature]
(KNARREN)
TECHN. BEGEORDNETER

DIE ORTSLAGEN- UND ABRUNDUNGSSETZUNG WURDE AM 21.06.1995 ENTSPRECHEND § 34 BAUGB ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 23.06.1995, AZ.: 351.94-52-1-2035195

DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST ENTSPRECHEND § 12 BAUGB AM 05.08.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

KÖLN, DEN 12. Juli 1995

Bezirksregierung Köln
IM AUFTRAG
[Signature]

HEINSBERG, DEN 07.08.1995

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
[Signature]
(KNARREN)
TECHN. BEGEORDNETER